

122. Eideszuschiebung über ganz unwahrscheinliche Thatsachen. C.P.D. §. 411.

II. Civilsenat. Art. v. 2. Dezember 1881 i. S. R. (Wefl.) w. R. (Rl.)
Rep. II. 396/81.

- I. Landgericht Dresden.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte hatte über eine Einrede Zeugen abhören lassen, außerdem aber noch dem Kläger den Eid zugeschoben. Das Oberlandesgericht befand, daß sich die Einrede „nach dem Ergebnisse der Beweisführung mindestens als ganz unwahrscheinlich darstelle“ und erklärte deshalb auch die Eideszuschiebung für unzulässig mit dem Hinweis auf §. 411 C.P.D., dessen „Anwendung auf einen Fall der vorliegenden Art, wie die Motive zu der gedachten Vorschrift ergäben, dem Sinne der angezogenen Vorschrift und dem allgemeinen Principe der Beweiswürdigung entsprechen“. Dieser Auslegung des §. 411 trat das Reichsgericht nicht bei aus folgenden

Gründen:

„Das Gesetz schließt die Eideszuschiebung über Thatsachen aus, deren Gegenteil das Gericht für erwiesen erachtet“. Hiermit haben, wie schon die Worte deutlich besagen und überdem die Motive zu §. 398 des Entwurfes der C.P.D. (S. 277) hervorheben, Thatsachen getroffen werden sollen, rücksichtlich deren bereits rechtliche Gewißheit vorliegt, welche, das Gericht mag sie für erwiesen oder für widerlegt halten, in dem anhängigen Prozesse nicht mehr streitig, daher zu fernerer Beweisaufnahme nicht mehr geeignet sind. Anders verhält es sich dann, wenn das Gericht findet, daß durch die Ergebnisse der Verhandlungen und einer etwaigen Beweisaufnahme weder die Wahrheit, noch die Unwahrheit eines geleugneten Parteivorbringens ausreichend dargethan sei. Solchenfalls steht es nach §. 437 C.P.D. in dem freien Ermessen des Richters, einer von beiden Parteien einen Eid aufzuerlegen. Sieht aber der Richter hiervon ab, so bleibt die geleugnete Thatsache einstweilen noch streitig, mithin weiterer Beweiserhebung und je nach Lage der Sache auch der Eideszuschiebung zugänglich. Sogar die äußerste Unwahrscheinlichkeit der Parteibehauptung berechtigt den Richter nicht, die Eideszuschiebung für unstatthaft zu erklären. Was

nur unwahrscheinlich ist, kann immerhin wahr sein. Einige Prozeßordnungen ermächtigen allerdings den Richter zur Verwerfung des Eidesantrages über Thatumstände, welche sich als ganz unwahrscheinlich darstellen. In der C.P.D. findet sich aber eine derartige Bestimmung nicht und die Motive (S. 278) geben die Gründe der Weglassung an. Damit ist jeder Zweifel darüber beseitigt, daß die Anwendung des §. 411 C.P.D. auf unwahrscheinliche Thatfachen den Absichten des Gesetzgebers zuwiderläuft.“